

Frau
Präsidentin des Nationalrates
Doris Bures
Parlament
1017 Wien

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 3017/J-NR/2014 betreffend „Schulversuche in Österreich“, die die Abg. Ing. Robert Lugar, Kolleginnen und Kollegen am 10. November 2014 an mich richteten, wird wie folgt beantwortet:

Zu Frage 1:

Schul- und Modellversuche sind ein Instrument zur Weiterentwicklung und zur Erprobung innovativer pädagogischer Konzeptionen. Sie sollen in einem Versuchsfeld neue Inhalte oder Unterrichtsverfahren erproben, welche etwa zur Verbesserung methodisch-didaktischer oder organisatorischer Arbeitsformen in der Schule dienen, mit dem Ziel, diese – so sie sich nach entsprechenden Erfahrungen bewährt haben – in das Regelschulwesen überzuführen.

Die in der Parlamentarischen Anfrage angesprochenen Schulversuche gemäß § 78a Schulunterrichtsgesetz idGF. dienen zur Erprobung von alternativen Formen der Leistungsbeurteilung an Volksschulen und Sonderschulen, wobei die Selbständigkeit der Arbeit, die Erfassung und die Anwendung des Lehrstoffes, die Durchführung der Aufgaben und die Eigenständigkeit der Schülerinnen und Schüler zu beurteilen sind und unterschiedliche Leistungen der Schülerinnen und Schüler zum Ausdruck zu bringen sind. In den genannten Schulversuchen ist vorzusehen, dass auf Verlangen der Erziehungsberechtigten die Beurteilung im Jahreszeugnis jedenfalls durch Noten zu erfolgen hat. Derartige Schulversuche werden grundsätzlich auf Initiative der einzelnen Schulstandorte von den Schulen beantragt, von der jeweils zuständigen Schulbehörde geprüft und im Wege der Landesschulräte dem Bundesministerium für Bildung und Frauen zur Genehmigung der Durchführung vorgelegt.

Die in der Parlamentarischen Anfrage ebenfalls angesprochenen Modellversuche gemäß § 7a Schulorganisationsgesetz idGF. sollen zur Verschiebung der Bildungslaufbahnentscheidung zur Weiterentwicklung der Sekundarstufe I im Sinne der §§ 21a bis c des Schulorganisationsgesetzes (Neue Mittelschule) an allgemein bildenden höheren Schulen entsprechende Erprobungen ermöglichen, wobei dem Aspekt der individuellen Förderung durch Maßnahmen der inneren und temporär der äußeren Differenzierung besondere Bedeutung zukommt. Die Einrichtung erfolgt auf Antrag des jeweiligen Landeschulrates im Wege konkretisierender Modellpläne durch Genehmigung des Bundesministeriums für Bildung und Frauen.

Minoritenplatz 5
1014 Wien
Tel.: +43 1 531 20-0
Fax: +43 1 531 20-3099
ministerium@bmbf.gv.at
www.bmbf.gv.at

DVR 0064301

Zu Fragen 2 und 4:Schulversuche gemäß § 78a SchUG an Volksschulen

In der nachfolgenden Aufstellung sind die Summen der Standorte nach Bundesländern bei Schulversuchsprojekten an Volksschulen zur Erprobung von alternativen Formen der Leistungsbeurteilung gemäß § 78a Schulunterrichtsgesetz in den Schuljahren 2009/10 bis 2014/15 angeführt. Bei der Zahl der Standorte sind Mehrfachnennungen möglich, wenn mehrere Schulversuche pro Standort durchgeführt werden.

§ 78a SchUG Volksschulen	Schuljahr 2009/10	Schuljahr 2010/11	Schuljahr 2011/12	Schuljahr 2012/13	Schuljahr 2013/14	Schuljahr 2014/15
Bundesland	Standorte	Standorte	Standorte	Standorte	Standorte	Standorte
B	41	45	48	51	52	53
K	17	23	22	16	20	16
NÖ	142	155	174	188	194	227
OÖ	564	682	588	595	596	597
S	43	45	46	46	53	68
ST	339	354	376	365	381	387
T	40	50	56	55	451	72
V	55	42	60	78	82	106
W	293	303	113	314	427	300

Daten für eine standortbezogene Darstellung nach Schulstufen und Schülerinnen- bzw. Schülerzahlen im jeweiligen Schulversuch liegen zentral in dieser Form nicht abschließend auf. Es darf daher um Verständnis ersucht werden, dass eine detaillierte Darstellung nach Standorten, Schulstufen und Schülerinnen- bzw. Schülerzahlen auch vor dem Hintergrund des für die Beantwortung gegebenen Zeitrahmens nicht möglich ist. Angemerkt wird, dass die Genehmigungen der Schulversuche jährlich erfolgen.

Schulversuche gemäß § 78a SchUG im Bereich Sonderpädagogik

Die Anzahl der Standorte und Klassen bei Schulversuchsprojekten an Sonderschulen nach Bundesländern zur Erprobung von alternativen Formen der Leistungsbeurteilung gemäß § 78a Schulunterrichtsgesetz in den Schuljahren 2009/10 bis 2014/15 ist der nachfolgenden Aufstellung zu entnehmen. Bei der Zahl der Standorte bzw. Klassen sind Mehrfachnennungen möglich, wenn mehrere Schulversuche pro Standort/Klasse durchgeführt werden.

§ 78a SchUG Sonderpädagogik	Schuljahr 2009/10	Schuljahr 2010/11	Schuljahr 2011/12	Schuljahr 2012/13	Schuljahr 2013/14	Schuljahr 2014/15
Bundesland	Standorte/ Klassen	Standorte/ Klassen	Standorte/ Klassen	Standorte/ Klassen	Standorte/ Klassen	Standorte/ Klassen
B	-	-	-	2/9	2/9	2/7
K	2/10	2/11	2/10	1/1	1/1	-
NÖ	10/22	10/22	8/23	9/18	9/18	14/58
OÖ	24/108	26/116	26/119	27/121	29/128	18/97
S	-	-	-	-	-	1/4

ST	-	-	-	-	-	-
T	2/6	3/10	2/6	2/8	3/9	6/15
V	3/7	5/14	5/13	5/18	5/23	5/20
W	4/8	4/8	4/8	5/10	5/10	7/24

Daten für eine standortbezogene Darstellung nach Schulstufen und Schülerinnen- bzw. Schülerzahlen im jeweiligen Schulversuch liegen zentral in dieser Form nicht abschließend auf. Es darf daher um Verständnis ersucht werden, dass eine detaillierte Darstellung nach Standorten, Schulstufen und Schülerinnen- bzw. Schülerzahlen auch vor dem Hintergrund des für die Beantwortung gegebenen Zeitrahmens nicht möglich ist. Angemerkt wird, dass die Genehmigungen der Schulversuche jährlich erfolgen.

Schulversuche gemäß § 78a SchUG an Privatschulen

Die Anzahl der Standorte nach Bundesländern bei Schulversuchen zur Erprobung von alternativen Formen der Leistungsbeurteilung gemäß § 78a Schulunterrichtsgesetz an privaten Volksschulen und privaten Sonderschulen in den Schuljahren 2009/10 bis 2014/15 ist der nachfolgenden Aufstellung zu entnehmen.

§ 78a SchUG Privatschulen	Schuljahr 2009/10		Schuljahr 2010/11		Schuljahr 2011/12		Schuljahr 2012/13		Schuljahr 2013/14		Schuljahr 2014/15	
	Standorte VS	Standorte SO										
B	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
K	-	-	-	-	1	-	1	-	2	-	1	-
NÖ	6	-	7	-	7	-	9	-	6	-	10	-
OÖ	5	-	7	-	2	-	3	-	4	-	5	-
S	1	-	2	-	-	-	-	-	-	-	1	-
ST	5	-	3	-	6	-	9	-	7	-	-	-
T	1	-	1	-	1	-	-	-	1	-	1	-
V	-	-	-	-	-	-	1	-	1	-	4	-
W	18	-	18	-	26	2	25	2	26	2	32	2

Eine genaue Auflistung der Standorte in den Schuljahren 2009/10 bis 2014/15 ist aus der angeschlossenen Beilage A ersichtlich. Daten für eine standortbezogene Darstellung nach Schulstufen und Schülerinnen- bzw. Schülerzahlen im jeweiligen Schulversuch liegen zentral in dieser Form nur zum Teil auf. Angemerkt wird, dass die Genehmigungen der Schulversuche längstens für drei Jahre erfolgen.

Modellversuche an allgemein bildenden höheren Schulen gemäß § 7a SchOG

Hinsichtlich des Modellversuchs gemäß § 7a Schulorganisationsgesetz in den Schuljahren 2009/10 bis 2013/14 wird betreffend Bundesländer, Standorte, Anzahl der Klassen nach Schulstufen pro Standort bzw. pro Bundesland sowie der Schülerinnen und Schüler pro Standort bzw. pro Bundesland auf nachfolgende Aufstellung hingewiesen:

BL	Standort	G2 09/10			G3 10/11				G4 11/12				G5 12/13				G6 13/14						
		5. Schulstufe	6. Schulstufe	SS ges.	5. Schulstufe	6. Schulstufe	7. Schulstufe	SS ges.	5. Schulstufe	6. Schulstufe	7. Schulstufe	8. Schulstufe	SS ges.	5. Schulstufe	6. Schulstufe	7. Schulstufe	8. Schulstufe	SS ges.					
ST	NMS/BG/BRG Klusemannstr. Graz	4	4	226	6	4	4	383	6	6	4	4	545	6	7	6	4	614	6	6	7	6	660
K	NMS/BRG/BORG Hubertusstr.																						
	NMS/BRG/BORG Wolfsberg	4	3	103*	4	4	3	279*	3	3	3	2	279	4	3	3	3	323	3	4	3	3	332
	priv.-NMS/BRG St. Ursula der Diözese Gurk**																						
W	NMS/BRG 7 Kandlgasse																						
	NMS/Realgym. f. Leistungssport																						
	priv.-NMS/RG2 Zwi Perez Cajes**																						
	NMS/GRG Contiweg, Wien 22	30	0	613*	39	26	0	1267*	27	27	25	0	1931	31	27	27	25	2662	29	31	27	27	2758
	NMS/AHS Theodor Kramer-Straße																						
	NMS/RGORg 23 Anton Krieger																						
	NMS Evangel. RG Donaustadt **																						

* Schülerinnen- bzw. Schülerzahlen ohne Angaben der Schülerinnen bzw. Schüler aus den privaten AHS Standorten

**Privatschulen

Hinsichtlich des Modellversuchs gemäß § 7a Schulorganisationsgesetz im Schuljahr 2014/15 wird betreffend Bundesländer, Standorte, Anzahl der Klassen nach Schulstufen pro Standort bzw. pro Bundesland, der Schülerinnen und Schüler pro Standort bzw. pro Bundesland sowie zusätzlich eingesetzter sechs Lehrkräftewochenstunden pro teilnehmender Schülerin bzw. teilnehmendem Schüler je Bundesland auf nachfolgende Aufstellung hingewiesen:

BL	Standort	G7 14/15					SS ges.	Wochenstunde je Schülerin/Schüler
		5. Schulstufe	6. Schulstufe	7. Schulstufe	8. Schulstufe			
		Kl.	Kl.	Kl.	Kl.			
ST	NMS/BG/BRG Klusemannstr. Graz	6	6	6	7	668	0,225	
K	NMS/BRG/BORG Hubertusstr.	3	3	4	3	330	0,236	
	NMS/BRG/BORG Wolfsberg							
	priv.-NMS/BRG St. Ursula der Diözese Gurk*							
W	NMS/BRG 7 Kandlgasse	31	29	31	27	2800	0,247	
	NMS/Realgym. f. Leistungssport							
	priv.-NMS/RG2 Zwi Perez Cajes*							
	NMS/GRG Contiweg (Wien 22)							
	NMS/AHS Theodor Kramer-Straße							
	NMS/RGORg 23 Anton Krieger							
	NMS/Evangelisches RG Donaustadt*							

*Privatschulen

Angemerkt wird hinsichtlich des Modellversuchs, dass alle derzeitigen 11 AHS-Standorte der Neuen Mittelschule vor der gesetzlichen Regelung zur flächendeckenden Einführung der Neuen Mittelschule an Hauptschulen mit der Novelle BGBl. I Nr. 36/2012 als Modellversuchsstandorte etabliert wurden und es ist daher für approbierte Schulstandorte eine jährliche Wieder genehmigung nicht erforderlich.

Betreffend Evaluierungen bzw. Monitoring sowie der darauf basierenden Maßnahmen wird bei den angesprochenen Schulversuchen gemäß § 78a Schulunterrichtsgesetz im Bereich der allgemein bildenden Pflichtschulen grundsätzlich bemerkt, dass diese vom Landesschulrat zu betreuen, zu kontrollieren und auszuwerten sind. Aufbauend auf diese Aufgabe der

Schulaufsicht für die Evaluation von Schulversuchen betreibt das Bundesministerium für Bildung und Frauen grundsätzlich einen regelmäßigen Klärungsprozess mit der Schulaufsicht und auch mit Schulpraktikerinnen und Schulpraktikern, Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern, Lehrkräftebildnerinnen und -bildnern usw., um die Erkenntnisse der Schulversuche laufend im System zu nutzen.

Hinsichtlich Evaluierungen der angesprochenen Modellversuche an allgemein bildenden höheren Schulen gemäß § 7a Schulorganisationsgesetz wird darauf hingewiesen, dass alle AHS-Standorte der neuen Mittelschule sowohl durch die NMS-Entwicklungsbegleitung als auch von der NMS-Evaluation erfasst sind und ihre Entwicklungsarbeit aufgenommen haben. Hinsichtlich der Übernahme ins Regelschulwesen wird auf die Beantwortung der Frage 6 verwiesen.

Was den Mitteleinsatz für Schulversuche gemäß § 78a Schulunterrichtsgesetz zur Erprobung von alternativen Formen der Leistungsbeurteilung betrifft, darf bemerkt werden, dass im allgemein bildenden Pflichtschulwesen grundsätzlich alle Kosten – auch jene für Schulversuche – mit der Zuteilung der Personalressourcen nach den gültigen Stellenplanrichtlinien abgedeckt sind (Bedeckung aus dem Grundkontingent, kein zweckgebundener Zuschlag für Schulversuche). Alle, auf Grund der gegenständlichen Richtlinie beantragte, Schulversuche haben im genehmigten definitiven Stellenplan ihre Bedeckung zu finden. Die Genehmigung von Planstellen über die geltenden Stellenplanrichtlinien hinaus, aus Anlass der Führung von Schulversuchen, ist grundsätzlich nicht möglich. Daher ist auf die vorhandenen finanziellen Ressourcen Bedacht zu nehmen.

Für jede NMS-Klasse im Modellversuch gemäß § 7a Schulorganisationsgesetz an einem AHS-Standort stellt der Bund – ebenso wie auch für alle NMS-Klassen an Standorten der allgemein bildenden Pflichtschulen – sechs zusätzliche Lehrkräftewochenstunden für Individualisierungsmaßnahmen zur Verfügung, wobei sich durch unterschiedliche Klassengrößen unterschiedliche Lehrkräftewochenstundeneinsätze pro teilnehmender Schülerin bzw. teilnehmenden Schüler ergeben. Diesbezüglich wird auf oben angeführte Aufstellung zu den Modellversuchen gemäß § 7a Schulorganisationsgesetz im Schuljahr 2014/15 verwiesen. Die Veranschlagung erfolgt in den entsprechenden Detailbudgets für allgemein bildende höhere Schulen (Detailbudget 300202 im Falle von öffentlichen AHS und Detailbudget 300210 im Falle von privaten AHS).

Zu Frage 3:

Für den Bereich der Volksschulen und der Sonderpädagogik liegt eine statistische Aufgliederung zu Erstgenehmigungen, Weiterbewilligungen, Neubeantragungen zu Schulversuchen gemäß § 78a Schulunterrichtsgesetz zentral in der Form, die eine umfassende Beantwortung aufgrund einer nach diesen Kriterien differenzierenden Abfrage aus elektronischen Systemen ermöglichen würde, nicht vor. Es darf daher um Verständnis ersucht werden, dass eine Darstellung im angefragten Detaillierungsgrad auch vor dem Hintergrund des für die Beantwortung gegebenen Zeitrahmens in einem verwaltungsökonomisch vertretbaren Ausmaß nicht möglich ist.

Für den Bereich der privaten Volksschulen und privaten Sonderschulen wird hinsichtlich der zentral vorliegenden Daten zu Erstgenehmigungen zu Schulversuchen gemäß

§ 78a Schulunterrichtsgesetz im Schuljahr 2014/15 aufgegliedert nach Bundesländern, Schulstandort und Schulart auf die der Beantwortung angeschlossene Beilage B verwiesen.

Hinsichtlich des Modellversuchs gemäß § 7a Schulorganisationsgesetz kann bezüglich der Genehmigungsdaten für die einzelnen Generationen generell ausgeführt werden: Unter Berücksichtigung, dass Schülerinnen- bzw. Schüler-Einschreibungsphasen für die ersten Klassen des jeweils nächsten Schuljahres bundesweit im Lauf des Februar erfolgen sowie zwecks Sicherstellung, dass neu in den Modellversuch einsteigende AHS ausreichend Zeit zur Vorbereitung hatten, erfolgte die Genehmigung der im jeweiligen Schuljahr neu hinzukommenden Standorte für das jeweils kommende Schuljahr in der Regel bereits im Dezember. So wurde zum Beispiel der Modellversuch am BRG/BORG Wolfsberg im Dezember 2009 genehmigt, die tatsächliche Arbeit als Neue Mittelschule nahm der Standort dann mit Beginn des Schuljahres 2010/11 auf. Für approbierte Schulstandorte ist sohin eine jährliche Wiedergenehmigung nicht erforderlich, die Schulversuche laufen weiter. Im aktuellen Schuljahr 2014/15 wurden keine neuen Modellversuche beantragt.

Zu Frage 5:

Die laufende Entwicklungsarbeit zur Neuen Mittelschule (NMS), auch an den 11 AHS-Standorten, wird vom an der Pädagogischen Hochschule Niederösterreich eingerichteten Bundeszentrum für Lernende Schulen (ZLS) begleitet. Das Konzept des ZLS baut auf einer Kooperation mit allen öffentlichen Pädagogischen Hochschulen auf und kann damit flächendeckend in ganz Österreich Unterstützungsangebote im Bereich Fort- und Weiterbildung für Schulen und Lehrpersonen anbieten.

Neben der Pädagogischen Hochschule Niederösterreich ist auch die Universität Innsbruck an dieser Entwicklungsbegleitung beteiligt. Die Kosten für den Leistungsbeitrag der Universität Innsbruck zur NMS-Entwicklungsbegleitung ist in der Kooperationsvereinbarung zwischen dem damaligen Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur und der Universität Innsbruck mit einem jährlichen Betrag von EUR 181.527,05 festgelegt.

Die Personalkosten des ZLS an den Pädagogischen Hochschulen im Schuljahr 2014/15 betragen insgesamt 113 Werteinheiten.

Im Hinblick auf den im Rahmen der finanziellen Auswirkungen von rechtsetzenden Maßnahmen verwendeten durchschnittlichen Ausgabensatz pro Werteinheit von rund EUR 3.300,-- (inkl. Dienstgeberbeiträge und Mehrdienstleistungen) pro Jahr errechnet sich hierfür finanziell pauschal ein Betrag von rund EUR 372.900,-- pro Jahr.

Das ZLS leistet wissenschaftlich fundierte Grundlagenarbeit zur flächendeckenden Einführung der NMS und liefert auch Unterstützungsmaterialien zu zentralen Entwicklungsaspekten der NMS, wie etwa Leistungsbeurteilung, ergänzende differenzierende Leistungsbeschreibung, Teamteaching und sog. „School Walkthrough“, ein Instrument der Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung.

Zu Frage 6:

Allgemein ist zur Dauer von Schulversuchen zu bemerken, dass Evaluierungsergebnisse in Abhängigkeit von Art und Inhalt nach der Erreichung des Zieles der jeweiligen Erprobung beurteilt werden und diese wertvolle Hinweise für weitere Entwicklungsschritte liefern, die etwa bei positiver Bewährung an einzelnen Standorten eine Erprobung an anderen Standorten zweckmäßig erscheinen lassen, zumal das Vorliegen von Rückmeldungen einer ausreichenden Anzahl erprobender Schulen treffendere Entscheidungsgrundlagen bietet.

Eine Überführung von Schulversuchen gemäß § 78a Schulunterrichtsgesetz in das Regelschulwesen bedarf einer parlamentarischen Beschlussfassung.

Hinsichtlich der Modellversuche gemäß § 7a Schulorganisationsgesetz darf auf die erfolgte gesetzliche Regelung zur flächendeckenden Einführung der Neuen Mittelschule an Hauptschulen mit der Novelle BGBl. I Nr. 36/2012 verwiesen werden.

Wien, 9. Jänner 2015

Die Bundesministerin:

Gabriele Heinisch-Hosek eh.

Signaturwert	5b1Bz1McnT9oasBEfNpDGMhPX0xR3gr3x2YECIBcQHNNXXZSSreD1PQ08m32fNsNSbnlOesdq6cPlpUkgeVx3Ji2UKSf2HS3uUzHwm2653T1NKwtvXZ2srcKCbAN+ekv6OPDTTZi0fhU64dIRLs92m8pVbnd3aGMIOYFFiOuf+TBoCUXca5wNSwu3diykf0NP8Pq0eKW44wiGOsr6YVoL9BGYKAjPd1G/8YfxBPn9wSK6ziMonQHXPmXASGInhqtZcfLL2y9at0RjwQeXcy7fuQ/tiKVYssxF8l9ibmbHOi5ibEGEZ0W2Wp3ELzAyipcbBwEurviJNFJ7hraTgpzQ==	
	Unterzeichner	Bundesministerium für Bildung und Frauen
	Datum/Zeit	2015-01-09T14:18:06+01:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	1179688
	Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: http://www.signaturpruefung.gv.at . Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: http://www.bmbf.gv.at/verifizierung .	